

Stellungnahme



DGB Stellungnahme zum

**Entwurf der Musterrechtsverordnung
gem. Artikel 4 Absätze 1 – 4
Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

18.10.2017

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abt. Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 030 24060-332
Telefax: 030 24060-410

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Als Akteur im Akkreditierungssystem tragen wir nochmals einige grundsätzliche und spezielle Anmerkungen und Änderungswünsche zum vorgelegten Entwurf einer Musterrechtsverordnung vor und weisen darauf hin, dass diese dem Erfahrungswissen der Arbeitnehmerseite der Berufspraxis mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der wissenschaftlichen Ausbildung geschuldet sind und bitten die Länder um entsprechende Berücksichtigung.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften nehmen wie folgt Stellung:

Die Leitlinienkompetenz des Akkreditierungsrates gegenüber den Verfahrensbeteiligten (insbesondere Gutachter/innen, Agenturen und systemakkreditierte Hochschulen) sollte in der Musterrechtsverordnung dahingehend präzisiert werden, dass das Instrument der **Handreichung** verankert wird.

Die Arbeitnehmervertretung sieht **das duale Studium** mit den Lernorten Hochschule und Praxispartner/Betrieb als unmittelbare Schnittstelle von beruflicher und akademischer Bildung. Die in § 12 (6) vorgeschlagene Formulierung zu Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch, unter die das duale Studium subsumiert wird, ist angesichts der praktizierten Überdehnung des Begriffs dual nicht ausreichend.

Um einen **Begriffsschutz für duale Studiengänge zu etablieren**, muss in § 12 Absatz 6 ein Satz 2 eingefügt werden

„Ergänzend zu § 9 Abs. 1 sind bei dualen Studiengängen die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt.“ Entsprechend ist die Begründung zu § 12 Absatz 6 um den Satz „Als „dual“ dürfen Studiengänge dann bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“ zu ergänzen.

Die Ausführungen der Musterrechtsverordnung zu der nach Artikel 4 (3) 7 des Staatsvertrages möglichen Verbindung der Akkreditierung mit der Nutzung von gemeinsamen Ausbildungsrahmen sollte deutlicher vorsehen, dass auf Wunsch der Hochschule Studiengänge in der Begutachtung/der internen Qualitätssicherung auf ihre Übereinstimmung mit entsprechenden **gemeinsamen Ausbildungsrahmen bzw. fachlichen Referenzrahmen** geprüft werden können. Voraussetzung sollte sein, dass diese transparent und unter Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis erarbeitet wurden. Auch internationale Referenzsysteme sollen unter vergleichbaren Voraussetzungen im Sinn dieser Anregung verwendet werden können.



Wir erachten die **konsequente Beteiligung der Berufspraxisgutachter/innen** und deren Qualifizierung als grundlegendes Qualitätsprinzip in allen Verfahren. In den experimentellen Verfahren und in den internen Verfahren einer systemakkreditierten Hochschule kann eine Beteiligung der Berufspraxis jedoch unterlaufen werden. Gleiches gilt für Joint-Degree-Studiengänge.

Wir möchten im Sinne der systemischen Qualitätssicherung die Länder erneut ermutigen, in der Musterrechtsverordnung ein transparentes Verfahren festzulegen, welches es potenziellen Gutachterinnen oder Gutachtern beider Seiten der Berufspraxis ermöglicht, sich zu informieren und dann auch zu engagieren. Zudem sollte den Organisationen aus der Berufspraxis eine Vorschlagsmöglichkeit für die internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen eingeräumt werden.

Positiv ist die **Aufnahme eines eigenständigen Kriteriums zum Lehrpersonal** in § 12 Abs. 2. Demnach muss das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. Wir regen an, das Kriterium dahingehend zu ergänzen, dass dies für die grundständige Lehre durch dauerhaft angestelltes Personal sicherzustellen ist.

Darüber hinaus regen wir an, in § 25 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Teil der Statusgruppe Wissenschaft in den Gutachter/innen-Gruppen grundsätzlich zu berücksichtigen. Insbesondere an den Universitäten wird die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen von Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortet.

Für die Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementsysteme der Hochschulen sollte die **Expertise der Beschäftigte im Qualitätsmanagement** unbedingt aktiv in die Verfahren einbezogen werden. Daher regen wir an, mindestens für den Bereich der Systemakkreditierung zusätzlich die Berücksichtigung von Beschäftigten im Qualitätsmanagement in den Gutachtergruppen vorzusehen.

Nicht schlüssig ist, warum gemäß § 25 (1) MRO bei der **Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen** die Vertretung der Berufspraxis durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde dem Gutachtergremium ersetzt werden soll. Die Obersten Landesbehörden sollten zusätzlich beteiligt werden.

Die in § 24 eingeräumte Möglichkeit des Verzichts auf eine **Begehung** im Rahmen einer Re-Akkreditierung ist aus Sicht der Gewerkschaften insbesondere angesichts des auf acht Jahre verlängerten Zeitraums der Akkreditierung problematisch. Wir raten, diese Option zu streichen.



In Artikel 2 (3) des Staatsvertrags ist bei der Beschreibung der Studienziele die **Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement** entfallen. Dieses für eine demokratisch verfasste Gesellschaft wesentliche Ziel wird auch im Entwurf der Musterrechtsverordnung nicht mehr aufgegriffen. Wir regen dringend an, das Ziel der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in der Musterrechtsverordnung zu verankern.

Das Ziel der Beachtung der **Vielfalt der Studierenden** ist im vorliegenden Entwurf nur explizit in § 16 (Joint-Degrees) aufgeführt. Dies müsste jedoch ein genereller Grundsatz in der Studienganggestaltung sein.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in § 5 Absatz 1 des Entwurfs für die Musterrechtsverordnung nicht die bisher gültige Vorgabe „**Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang** ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss“ aus den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Nr. 2.1) übernommen worden ist. Sondern stattdessen der Einschub „in der Regel“ entfallen soll, was den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudium versperren kann.

Wir empfehlen § 7 um einen Absatz 4 zu ergänzen, der klarstellt, dass alle in der Studiengangkonzeption vorgesehenen Studienbestandteile mit ECTS-Punkten belegt sein müssen. Dabei sollte auch künftig möglich sein, in der Studiengangkonzeption Module zu berücksichtigen, die nicht benotet werden. Dementsprechend sollte in § 7 Absatz 2 Nr. 6 formuliert werden: „ECTS-Leistungspunkte und ggf. Benotung“.

Darüber hinaus sollte die Akkreditierung auch weiterhin überprüfen, ob die **Studierbarkeit** eines Studienganges durch entsprechende Angebote fachlicher und überfachlicher Beratung gewährleistet wird.

Der Verordnungstext sollte sich in seiner Begrifflichkeit stringenter an der aktuellen Fassung des Qualifikationsrahmens orientieren (vgl. u.a. § 7).

Berlin, 18. Oktober 2017